

**Lärmaktionsplan
gem. § 47d
Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Weede
vom 29.04.2019**

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Weede
Gemeindekennziffer: 010600296
Ansprechpartner: Amt Trave-Land
Adresse: Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551/99080
E-Mail: info@amt-trave-land.de
Internetadresse: www.amt-trave-land.de/gemeinden/weede/

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Weede mit 1.022 EinwohnerInnen und 429 Wohnungen liegt im Osten des Kreises Segeberg und südöstlich von Bad Segeberg. Das Gemeindegebiet wird von der Autobahn A 20 durchquert. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Weede, Steinbek, Mielsdorf und Söhren.

Die Gemeinde Weede ist verkehrlich über die Autobahn A 20 und die Kreisstraßen K 4, K5, K7 und K 62 gut zu erreichen.

In Weede liegt der überwiegende Teil der Wohnungen in ausgewiesenen Mischgebieten. Nur einige wenige erschlossene Gebiete in den Ortsteilen Weede und Mielsdorf sind als Wohnbauflächen dargestellt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes. Grenzwerte sind aus der anliegenden Übersicht zu entnehmen (Anlage 1).

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die vorliegenden Daten sind bei der Erarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden. Daraus ergibt sich, dass sich in der Gemeinde eine Fläche ein ca. 5,55 km langer Abschnitt der Autobahn A 20 als Lärmbelastungsbereich im Sinne der EU-Richtlinie darstellt.

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

LDEN dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen	LNight dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	30	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	30	Summe	0

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Flächen und Wohnungen

LDEN dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	3,116	13	0	0
über 65	0,726	0	0	0
über 75	0,239	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de
www.amt-trave-land.de/gemeinden/weede/laermaktionsplan/

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Der lärmbelastete Bereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Lediglich die Bereiche Weeder und Steinbeker Dorfstraße sind als gemischte Baufläche und der Bereich Scheidekruger Straße als Wohnbaufläche dargestellt. Planänderungsabsichten bestehen seitens der Gemeinde nicht.

30 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen über 55 bis 60 LDEN dB(A) ausgesetzt.

Im Gebiet der Gemeinde sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 keine weiteren relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen im Gemeindegebiet

Im Gebiet der Gemeinde Weede bestehen Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen durch die Autobahn A 20 insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Scheidekruger Straße (nördlicher Bereich)
2. Weeder Dorfstraße (östlicher Bereich)
3. Steinbeker Dorfstraße (südlicher Bereich)

Im Gebiet der Gemeinde wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 keine weiteren Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde wurden bislang lärmindernde Maßnahmen im Rahmen der Baumaßnahme A 20 geplant und umgesetzt.

Eine Überprüfung der Lärmschutzwälle durch ein Ingenieurbüro im Bereich Steinbek ist erfolgt. Es wurden geringfügige Abweichungen festgestellt. Die Ergebnisse sind dem Straßenbulasträger zur Verfügung gestellt worden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Die nach dem EU-Berechnungsverfahren für 2017 ermittelte Belastung/Belästigung der betroffenen Menschen löst keinen gesetzlichen Anspruch auf Lärminderung aus.

Seitens des Straßenbulasträgers wurde der aus dem Bau der Autobahn A 20 resultierende planfestgestellte Lärmschutz umgesetzt. Darüber hinaus können keine weiteren Maßnahmen begründet werden. Der Lärmschutz an der Autobahn A 20 im Bereich Weede ist abschließend geregelt.

Die Gemeinde wird im Rahmen der Bauleitplanung für zukünftige Bauvorhaben Festsetzungen zum passiven Lärmschutz treffen, wenn erforderlich.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Langfristig werden im Rahmen der Bauleitplanung verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt und unverträgliche Nutzungen getrennt. Die Ausweisung von neuen Wohngebieten in verlärmten Bereichen soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte vermieden werden.

Die Straßenbulasträger der Bundes- und Landesstraßen im Gemeindegebiet werden bei Fahrbahndeckenerneuerungen lärmindernde Bauweisen anwenden, die eine dauerhafte Lärmreduzierung sicherstellt.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

Als ruhiges Gebiet, das vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu schützen ist, wird das nachfolgende Gebiet festgesetzt:

“Waldfläche Steinbek“

Der Geltungsbereich des v.g. ruhigen Gebietes ergibt sich aus der Anlage 2.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

./.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 30.11.2018

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 17.12.2018

4.2 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 25.01.2019
Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans vom 04.02. bis 08.03.2019 zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Es wurden keine Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit eingebracht.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans - €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) - €

5.3 Kosten/Nutzenanalyse

./.

6 Evaluierung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen

am: 29.04.2019

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

am: 17.05.2019

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

www.amt-trave-land.de/gemeinden/weede/laermaktionsplan/

Weede, 20.05.2019



Der Bürgermeister

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

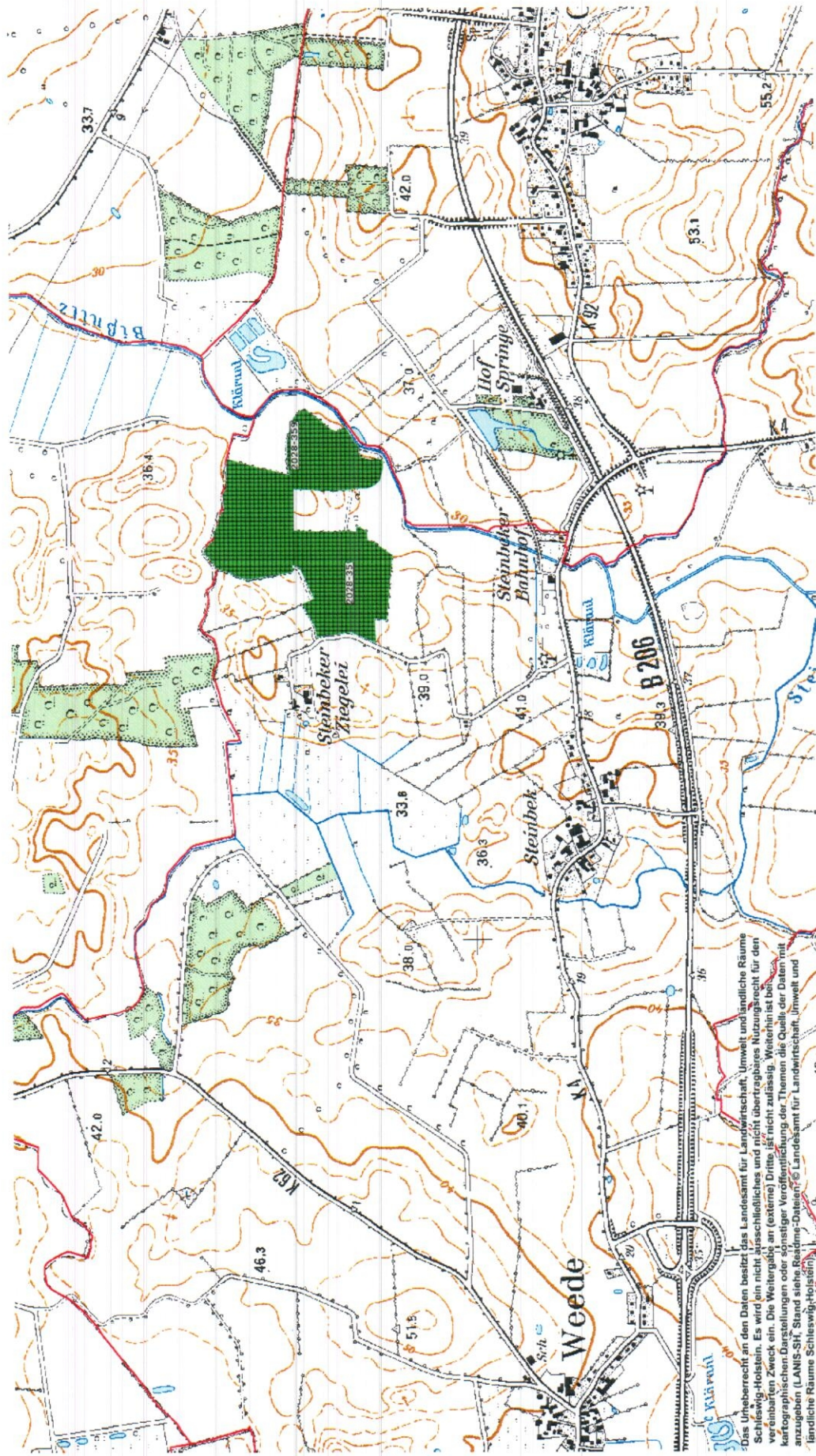
³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)



Das Urheberrecht an den Daten besitzt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Es wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vorliegenden Zweck ein. Die Weitergabe an (externe) Dritte, ist nicht zulässig. Weiterhin ist bei kartographischen Darstellungen oder sonstiger Veröffentlichung der Themen die Quelle der Daten mit anzugeben (LANIS-URL). Stand siehe Reifme-Daten © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein